

# Satzung des Wasserverbandes Lausitz

## - Verbandssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3, 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) i. V. m. §§ 12 und 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 77), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 19.06.2025 beschlossen, die Verbandssatzung des Wasserverbandes Lausitz wie folgt neu zu fassen:

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Name, Sitz, Dienstsiegel und Rechtsfähigkeit	2
§ 2 Aufgaben des Verbandes	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Organe	3
§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	3
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung	4
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung	5
§ 8 Sitzung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung	5
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 11 Einberufung des Vorstandes	7
§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes	7
§ 13 Vorstandsvorsitz	7
§ 14 Teilnahme an Sitzungen	8
§ 15 Einspruchspflicht	9
§ 16 Ausschüsse und Beirat	9
§ 17 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder	9
§ 18 Angestellte und Arbeiter	10
§ 19 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss	10
§ 20 Kassenverwalter	10
§ 21 Verbandsumlage	10
§ 22 Austritt, Ausschluss, Auflösung, Wegfall von Verbandsmitgliedern	11
§ 23 Aufsicht	11
§ 24 Bekanntmachungen	12
§ 25 Schlichtung von Streitigkeiten	12
§ 26 Inkrafttreten	12
Anlage 1 - Dienstsiegel	13
Anlage 2 - Verbandsmitglieder	14

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Dienstsiegel und Rechtsfähigkeit**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Lausitz“ mit dem Kurzzeichen „WAL“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Senftenberg.
- (3) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des GKGBbg. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel gemäß Anlage 1.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Aufgabe des Verbandes ist es, im Verbandsgebiet die öffentliche Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen. Der Verband erwirbt, plant, baut, betreibt und unterhält Anlagen der Wassergewinnung (Trinkwasserproduktion), -verteilung und -speicherung, der Schmutzwasserentsorgung und -behandlung.
- (2) Über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungs- und -behandlungsanlagen sowie deren Benutzung und über die Aufgaben für Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung und die dafür zu erhebenden Abgaben bzw. Entgelte sind vom Verband Satzungen zu erlassen.
- (3) Die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen erfolgt nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung durch den Verband, vertreten durch den Vorstandsvorsteher als Vollstreckungsbehörde.
- (4) Der Verband kann mit der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben Dritte beauftragen. Er kann weiterhin die Geschäftsbesorgung für Dritte übernehmen, soweit diesen als Hoheitsträgern vergleichbare Aufgaben obliegen. Der Verband kann sich an Gesellschaften und Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschaften beteiligen, sofern dies einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung dienlich ist.
- (5) Der Verband kann Anlagen zur Erzeugung von Energie zum effizienten Anlagenbetrieb herstellen lassen und diese betreiben.
- (6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume oder sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbandes können Kommunen werden, die im Verbandsgebiet liegen sowie Kommunen, die an das Verbandsgebiet angrenzen und bei denen sich die Mitgliedschaft aus anderen Gründen, insbesondere solchen der Sicherstellung der Ver- und Entsorgungssicherheit, anbietet.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In dem Antrag ist zu erklären, welche Vermögensgegenstände mit dem Beitritt auf den Verband übergehen sollen. Soweit Aufgaben auf den Verband übertragen werden, geht das für die Aufgabenwahrnehmung eingesetzte Anlagevermögen entschädigungslos auf den Verband über, wenn der Verband das Anlagevermögen zur Aufgabenerfüllung benötigt und die im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen stehenden Verbindlichkeiten übernimmt. Die Beteiligten können abweichende Regelungen treffen.
- (3) Verbandsmitglieder sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt:

### **§ 4 Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand (Verbandsausschuss),
- c) der Verbandsvorsteher.

### **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung als oberstes Organ des Verbandes besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, die von diesen innerhalb von 2 Monaten nach den allgemeinen Kommunalwahlen für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertreter gewählt (ein Vertreter) bzw. bestellt (mehrere Vertreter) werden, soweit sie nicht kraft Amtes Mitglied in der Verbandsversammlung sind. Bürgermeister amtsfreier Städte und Gemeinden sind kraft Amtes Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (2) Für jeden gewählten bzw. bestellten Vertreter für die Verbandsversammlung wird ein Stellvertreter durch die jeweilige Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung bestellt. Dieser ist lediglich Stellvertreter im Verhinderungsfalle. Vertreter in der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch den allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten.
- (3) Die Zahl der Vertreter wird einschließlich der Vertreter kraft Amtes wie folgt geregelt:

Kommunen	bis	1.000		Einwohner	1 Vertreter	
	von	1.001	bis	5.000	Einwohner	2 Vertreter
	von	5.001	bis	10.000	Einwohner	3 Vertreter
	von	10.001	bis	20.000	Einwohner	4 Vertreter
			über	20.000	Einwohner	5 Vertreter

- (4) Maßgeblich für die jährliche Ermittlung der Anzahl der Einwohner zur Ermittlung der Anzahl der Vertreter/Stellvertreter ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik bzw. für die Ortsteile die Daten der Einwohnermeldeämter per 30.06. des Vorvorjahres.
- (5) Die Vertreter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vertreters bzw. Stellvertreters vor Ablauf der Wahlperiode wird dessen Nachfolger nach § 5 (1) bzw. (2) dieser Satzung in die Verbandsversammlung entsendet.
- (6) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner pro übertragener Einzelaufgabe gemäß Anlage 2 eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen wird jährlich im Anhang zum Wirtschaftsplan neu ermittelt. Die Stimmen können nur einheitlich und im Falle mehrerer Vertreter nur durch einen Vertreter abgegeben werden.
- (7) Maßgeblich für die jährliche Ermittlung der Anzahl der Einwohner zur Ermittlung der Stimmen ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik bzw. für die Ortsteile die Daten der Einwohnermeldeämter per 30.06. des Vorvorjahres.
- (8) Die gewählten bzw. bestellten Vertreter der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter sind dem Verband schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Wahl/Bestellung anzuzeigen.
- (9) Die Verbandsversammlung wählt in der 1. Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode aus ihrer Mitte den Vertreter einer Kommune zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung und in gleicher Weise den Stellvertreter des Verbandsversammlungsvorsitzenden.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt als oberstes Organ des Verbandes über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Ungeachtet sonstiger ihr gesetzlich oder in dieser Satzung zugewiesener Aufgaben und Zuständigkeiten beschließt die Verbandsversammlung über folgende Angelegenheiten:
  1. Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  2. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  3. Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
  4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Nachtrag zum Wirtschaftsplan und die Aufnahme von Krediten,
  5. Beschlussfassung über den Finanzplan,
  6. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers
  7. Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
  8. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

9. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,
10. Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,
11. Festlegung von Umlagen für die Verbandsmitglieder,
12. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen bzw. dessen Belastung über 150.000,00 €,
13. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
14. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
15. Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden der Versammlung und der jeweiligen Stellvertreter,
16. Wahl des Kassenverwalters,
17. Gründung von bzw. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie Beschlussfassung über entsprechende Verträge,
18. Übernahme der Aufgabenerledigung des Verbandes durch wirtschaftliche Unternehmen,
19. Bildung von Ausschüssen der Versammlung,
20. ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesene Aufgaben.

(2) Die Versammlung ist Dienstvorgesetzte des Vorstandes.

## **§ 7**

### **Einberufung der Versammlung**

- (1) Die Versammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Mitglieder, der Vorstand oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Versammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage, einschließlich des Absende- und Sitzungstages; in dringenden Fällen kann sie gekürzt werden. Auf die Kürzung ist in der Einladung unter Angabe des Ladungsgrundes hinzuweisen. Die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung werden mindestens 7 Tage vor der Sitzung im „Wochenkurier“ in den Ausgabegebieten Senftenberg, Finsterwalde, Bad Liebenwerda und Calau bekannt gemacht.

## **§ 8**

### **Sitzung und Beschlussfähigkeit der Versammlung**

- (1) Die Sitzungen der Versammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 36 der BbgKVerf für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Grundstücksgeschäfte,
  - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  - d) Aushandlung/Abschluss von Verträgen mit Dritten,
  - e) Auftragsvergaben,
  - f) Angelegenheiten, die dem Bank- und Steuergeheimnis unterfallen,
  - g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung.

Satz 2 gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Ladung und wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die auf ein Verbandsmitglied entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung anwesende Stimmzahl beschlussfähig. In der Ladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die anwesenden Vertreter der Kommunen müssen auch in diesem Falle die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Schreibt das GKGBbg oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.
- (4) Wenn mindestens ein Fünftel der Verbandsmitglieder unter Angabe der Gründe es fordern, ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung verpflichtet, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu setzen.
- (5) Beschlüsse nach § 6 (1) Nr. 7 (nur Abwahl), 9, 10, 13 und 14 dieser Verbandssatzung sowie über die Änderung des Umlagemaßstabes nach § 21 dieser Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung. Beschlüsse zu Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen.

## **§ 9 Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand i. S. dieser Satzung entspricht dem Verbandsausschuss nach § 25 GKGBbg.
- (2) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und neun weiteren Mitgliedern. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in der 1. Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode aus dem Kreis ihrer Ordentlichen Mitglieder die neun Verbandsvorstandsmitglieder. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Stellvertreter des Verbandsversammlungsvorsitzenden können sich der Wahl als Verbandsvorstandsmitglied stellen.

## **§ 10** **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Zustimmung zum Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag der Verwendung des Jahresergebnisses,
2. Koordinierung von Aktivitäten in den Gemeinden, die im direkten Zusammenhang mit dem Verband stehen und nicht zu den Aufgaben des Vorstandes und der Versammlung gehören,
3. Entscheidungsbefugnis bei Grundstücksgeschäften bis 150.000,00 €,
4. Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung,
5. Zustimmung nach § 13 Absatz 5 dieser Satzung,
6. Bildung des Beirates nach § 16 Absatz 7 dieser Satzung.

## **§ 11** **Einberufung des Vorstandes**

Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorstand muss den Vorstand unverzüglich einberufen, wenn es vier Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

## **§ 12** **Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 13** **Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und wird von der Versammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung erhält. I. Ü. finden auf die Wahl des Vorstandes die Geschäftsordnung der Versammlung sowie die entsprechenden Vorschriften der BbgKVerf sinngemäße Anwendung.
- (2) Der von der Versammlung aus den Dienstkräften des Verbandes oder der Mitte der Versammlung für die Dauer von 8 Jahren zu wählende Stellvertreter ist ehrenamtlich tätig. § 13 (1) Satz 2, 4, 5 gelten entsprechend.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Versammlung sowie des Vorstandes des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Verpflichtungserklärungen, die eine Wertgrenze von 50.000,00 € überschreiten bzw. eine Verpflichtung über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren zum Gegenstand haben, müssen von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dem gewählten Kassenvorstand unterzeichnet werden. Sonstige Verpflichtungserklärungen können der Vorstandsvorsteher oder dessen Stellvertreter allein unterzeichnen.
- (5) Der Vorstandsvorsteher bedarf zur Durchführung der nachstehenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes:
- a) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Sicherheitsleistungen für Dritte, die über die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes hinausgehen,
  - b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen, die eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist oder eine regelmäßige Vergütung von mehr als 35.000,00 € jährlich zum Gegenstand haben,
  - c) Abschluss oder Änderung von Abfindungsvereinbarungen von mehr als 15.000,00 € mit ausscheidenden Mitarbeitern,
  - d) Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben,
  - e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
  - f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Pflichten an Grundstücken, soweit deren Wert 50.000,00 € übersteigen,
  - g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen, die eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren vorsehen oder Verpflichtungen des Verbandes von jährlich mehr als 30.000,00 € vorsehen,
  - h) Abschluss, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren vorsehen oder Verpflichtungen des Verbandes von jährlich mehr als 50.000,00 € begründen,
  - i) Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 € sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit das Zugeständnis des Verbandes einen Wert von 25.000,00 € übersteigt.

## **§ 14 Teilnahme an Sitzungen**

Der Vorstandsvorsteher nimmt an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

## **§ 15 Einspruchspflicht**

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat einen Beschluss der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn dieser geltendes Recht verletzt. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist binnen drei Wochen nach der Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich einzulegen und zu begründen. Über die Angelegenheit hat die Verbandsversammlung in einer Sitzung, die frühestens 3 Tage nach der ersten Beschlussfassung stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Bleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss, so hat der Vorstandsvorsteher die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.
- (2) Absatz (1) gilt entsprechend für gesetzwidrige Beschlüsse des Vorstandes. Die Verbandsversammlung ist bei ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

## **§ 16 Ausschüsse und Beirat**

- (1) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus den Reihen der Mitgliedskommunen ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Verbandsversammlung Empfehlungen geben.
- (2) Den Ausschüssen können sachkundige Einwohner als Fachleute ohne Stimmrecht angehören.
- (3) Die Ausschussbesetzung stellt die Verbandsversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen fest.
- (4) Der Ausschussvorsitzende, der Vertreter in der Verbandsversammlung ist, wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Verbandsversammlung bestellt.
- (5) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden und den Vorstandsvorsteher. Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
- (6) § 8 Absatz 1 und § 11 dieser Verbandssatzung finden entsprechende Anwendung.
- (7) Neben den Ausschüssen kann ein Beirat gebildet werden, dem auch Landtagsabgeordnete und Vertreter von wirtschaftlichen Unternehmen des Verbandgebietes angehören können. Der Beirat hat beratende und empfehlende Funktion und unterstützt den Verband bei der Verbesserung der politischen und regionalen Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit des Verbandes.

## **§ 17 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung unterliegen entsprechend § 31 (2) der BbgKVerf in der geltenden Fassung der Pflicht zur Verschwiegenheit. Unterlagen der Verbandsversammlung sind vertraulich zu behandeln.

- (3) Vorsätzliche Pflichtverletzungen der Mitglieder in der Verbandsversammlung, die einen Schaden für den Verband zur Folge haben, können zur Haftung entsprechend § 25 der BbgKVerf führen.
- (4) Den Vertretern in der Verbandsversammlung wird nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Entschädigungssatzung eine Entschädigung gewährt.

### **§ 18 Angestellte und Arbeiter**

Der Verband beschäftigt Arbeiter und Angestellte.  
Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter ist der Verbandsvorsteher.

### **§ 19 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss**

- (1) Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Bestimmungen über Eigenbetriebe entsprechende Anwendung.
- (4) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen, soweit das Eigenbetriebsrecht nichts anderes vorschreibt.

### **§ 20 Kassenverwalter**

Die Kassengeschäfte werden von einem hauptamtlichen Kassenverwalter geführt.

### **§ 21 Verbandsumlage**

Soweit die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes und seine Verbindlichkeiten sowie eine ordnungsgemäße Haushaltsführung es erfordern und die Einnahmen aus Beiträgen, Gebühren und Zuschüssen hierfür nicht ausreichen, kann von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben werden. Sie ist für jedes Wirtschaftsjahr im Wirtschaftsplan für jedes Aufgabengebiet (Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung) gesondert neu festzulegen.

Die Verbandsumlage errechnet sich wie folgt:

$$\text{Umlage Verbandsmitglied} = \frac{\text{Einwohnerzahl Verbandsmitglied} * \text{Finanzfehlbedarf des jeweiligen Aufgabengebietes}}{\text{Einwohnerzahl Gesamtverband entsprechend der Mitgliedschaft}}$$

Maßgeblich für die Anzahl der Einwohner ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik bzw. für die Ortsteile die Daten der Einwohnermeldeämter per 30.06. des jeweiligen Vorvorjahres.

## **§ 22**

### **Austritt, Ausschluss, Auflösung, Wegfall von Verbandsmitgliedern**

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes voraus. Über den Austritt von Mitgliedern und die Auflösung des Verbandes entscheidet die Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen entsprechend des jeweiligen Aufgabengebietes. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu stellen. Der Austritt kann nur zum Ende des folgenden Kalenderjahres erfolgen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Ist beim Ausscheiden eine Auseinandersetzung notwendig, schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Verband eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Diese ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen und wird wirksam mit der Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung über das Ausscheiden durch die Aufsichtsbehörde. Einigen sich die Beteiligten im Rahmen der Auseinandersetzung nicht, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (3) Beschlüsse nach Absatz (1) dürfen nur getroffen werden, wenn die entsprechenden Maßnahmen unter Beachtung versorgungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte durchführbar sind.
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes hat dieser seine Geschäfte abzuwickeln. Der Verband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend. Abwickler ist der Vorstandsvorsteher, wenn die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt. Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger, beendet die laufenden Geschäfte und zieht Forderungen ein. Im Übrigen ist eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu schließen, die die Verteilung des Verbandsvermögens nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung regelt. Reicht das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, ist von den Verbandsmitgliedern eine entsprechende Umlage nach dem Umlageschlüssel zu erheben.
- (5) Fallen Kommunen, die Verbandsmitglieder sind, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft oder aus einem sonstigen Grunde weg, so tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des weggefallenen Verbandsmitgliedes.

## **§ 23**

### **Aufsicht**

Die Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als untere Landesbehörde.

## **§ 24 Bekanntmachungen**

- (1) Die Verbandssatzung wird durch vollständigen Abdruck im „Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz“ wirksam bekannt gemacht. Die Mitgliedskommunen haben in der für sie vorgeschriebenen Form für Satzungsbekanntmachungen auf die Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen. Informativ wird die Verbandssatzung im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ bekannt gegeben.
- (2) Sonstige Satzungen des Verbandes werden im Internet durch ständige und dauerhafte Bereitstellung in einem lesbaren Format auf der Internetseite des Wasserverbandes Lausitz unter der Internetadresse [www.wasserverband-lausitz.de/satzungen](http://www.wasserverband-lausitz.de/satzungen) mit Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im „WochenKurier“ in den Ausgabegebieten Senftenberg, Finsterwalde, Bad Liebenwerda und Calau.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen bekannt zu machen, erfolgt eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Wasserverbandes Lausitz. Auslegungsort und Auslegungsdauer sind nach Absatz 3 bekannt zu geben. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der nach Absatz 1 (Verbandssatzung) bzw. Absatz 2 (sonstige Satzungen) veröffentlichten Satzung, deren Bestandteil sie bilden, in groben Zügen umschrieben wird.

## **§ 25 Schlichtung von Streitigkeiten**

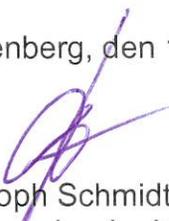
Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 21.03.2002 und aller hierzu ergangenen Änderungssatzungen, zuletzt die 8. Änderungssatzung vom 21.11.2024, außer Kraft.

Senftenberg, den 19. Juni 2025

  
Christoph Schmidt  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

  
Christoph Maschek  
Verbandsvorsteher

-Siegel-



## Anlage 1

### Dienstsiegel

Das Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 35 mm (großes Dienstsiegel) und 20 mm (kleines Dienstsiegel) enthält einen Berg, umgeben von Senfpflanzen und Wasser im Vordergrund. Es ist kreisförmig umgeben mit der Bezeichnung „\***WASSERVERBAND LAUSITZ**\* **WAL**“.



## Anlage 2

### Verbandsmitglieder sind:

#### für die Trinkwasserversorgung

Stadt Großräschen  
Stadt Lauchhammer  
Gemeinde Schipkau  
Stadt Schwarzheide  
Stadt Senftenberg

#### Amt Altdöbern

Gemeinde Bronkow für die  
Ortsteile Lipten und Lug  
Gemeinde Neupetershain  
Gemeinde Neu-Seeland für die  
Ortsteile Bahnsdorf und Lindchen

#### Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Gemeinde Lichterfeld-  
Schacksdorf für den Ortsteil  
Lieskau

Gemeinde Sallgast

#### Amt Ortrand

Stadt Ortrand  
Gemeinde Frauendorf  
Gemeinde Großkmehlen  
Gemeinde Kroppen  
Gemeinde Lindenau  
Gemeinde Tettau

#### Amt Plessa

Gemeinde Gorden-Staupitz  
für den Ortsteil Staupitz  
Gemeinde Schraden

#### Amt Ruhland

Stadt Ruhland  
Gemeinde Grünewald  
Gemeinde Guteborn  
Gemeinde Hermsdorf  
Gemeinde Hohenbocka  
Gemeinde Schwarzbach

#### Amt Schradenland

Gemeinde Großthiemig

#### für die Schmutzwasserentsorgung

Stadt Großräschen  
Stadt Lauchhammer  
Gemeinde Schipkau  
Stadt Schwarzheide  
Stadt Senftenberg

Gemeinde Bronkow für die  
Ortsteile Lipten und Lug  
Gemeinde Neupetershain  
Gemeinde Neu-Seeland

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf  
für die Ortsteile Lichterfeld, Lieskau,  
Schacksdorf (außer Gebiet Flugplatz  
Gemarkung Schacksdorf)

Gemeinde Sallgast  
Gemeinde Massen für die Ortsteile Bab-  
ben, Betten, Lindthal und Massen (aus-  
genommen Teilgebiet Glasmacherstra-  
ße, Grenzmühlenstraße, Lindenstraße  
und Weststraße)

Stadt Ortrand  
Gemeinde Frauendorf  
Gemeinde Großkmehlen  
Gemeinde Kroppen  
Gemeinde Lindenau  
Gemeinde Tettau

Gemeinde Gorden-Staupitz  
für den Ortsteil Staupitz  
Gemeinde Schraden

Stadt Ruhland  
Gemeinde Grünewald  
Gemeinde Guteborn  
Gemeinde Hermsdorf  
Gemeinde Hohenbocka  
Gemeinde Schwarzbach

Gemeinde Großthiemig